

fischer Befestigungssysteme Logistikhandbuch für Lieferanten

Version 6.5 · Stand 15.07.2020

Verantwortlicher: Hendrik Schote

VORWORT	4
GELTUNGSBEREICH	4
1 INFORMATION.....	5
1.1 KOMMUNIKATION.....	5
1.1.1 <i>Erreichbarkeit</i>	5
1.1.2 <i>Betriebsferien</i>	5
1.1.3 <i>Versandanschriften und Anlieferzeiten</i>	5
1.1.4 <i>Informationsübertragung</i>	6
1.2 ALLGEMEINE LOGISTIKANFORDERUNGEN.....	8
1.2.1 <i>Arbeitszeiten, Anlieferzeiten, Abholzeiten</i>	8
1.2.2 <i>Vorschau über Planmengen</i>	9
1.2.2.1 <i>Bestellabwicklung</i>	9
1.2.2.2 <i>Bestellverfolgung</i>	9
1.2.3 <i>Anforderungen bezüglich Gefahrgütern</i>	10
1.2.3.1 <i>Definition Gefahrgüter nach Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)</i>	10
1.2.3.2 <i>Richtlinien</i>	10
1.2.3.3 <i>Sicherheitsdatenblatt</i>	10
2 VERPACKUNG.....	12
2.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	12
2.2 ANFORDERUNGEN AN DEN LADUNGSTRÄGER.....	12
2.2.1 <i>Ladungsträger als Mehrwegverpackung</i>	12
2.2.1.1 <i>Standardmaße für Mehrwegladungsträger</i>	12
2.2.1.2 <i>Palettentauschverfahren</i>	13
2.2.2 <i>Ladungsträger als Einwegverpackung</i>	14
2.3 ANFORDERUNG AN DIE VERKAUFSVERPACKUNG	15
2.3.1 <i>Stabilität</i>	15
2.3.2 <i>Standardmaße</i>	16
2.3.3 <i>Stapelpläne</i>	16
2.3.4 <i>Gewicht</i>	16
2.3.5 <i>Etikettierung</i>	16
2.4 ANFORDERUNG AN DIE VERSANDVERPACKUNG.....	16

2.4.1	<i>Anforderungen</i>	16
2.4.2	<i>Palettenladehöhe und Transportraumauslastung</i>	18
2.4.3	<i>Kennzeichnung der Versandeinheit</i>	18
3	VERSAND	20
3.1	TRANSPORTAVISIERUNG	20
3.1.1	<i>Allgemein</i>	20
3.1.2	<i>Avisierung von Gefahrgut</i>	20
3.2	TRANSPORTDOKUMENTE	20
3.3	LIEFERSCHEIN	20
3.4	PACKLISTE	21
3.5	ZOLLDOKUMENTE	22
3.6	SPEDITIONS-/TRANSPORTAUFTRAG	22
4	TRANSPORTABWICKLUNG	22
5	REKLAMATIONEN	23
6	SCHLUSSVERMERK	23
ANLAGE 1:	ETIKETTIERUNG VON VERPACKUNGSEINHEITEN	24
ANLAGE 2:	ANLIEFERVORSCHRIFT	25

Vorwort

„Verschwendung zu vermeiden, wertschöpfend zu arbeiten und Kundenwünschen just in time gerecht zu werden – dazu kann und muss jeder Einzelne beitragen. Erfolgreich sind wir damit nur, wenn wir gemeinsame Ziele und Regeln haben und gemeinsam das Beste dafür tun.

Unsere Kunden erwarten höchste Zuverlässigkeit bei Qualität und Verfügbarkeit und dies zu einem akzeptablen Preis.

Ziel sind standardisierte Abläufe, die das Ziel verfolgen, kurze Reaktionszeiten, gleichmäßiges Arbeiten ohne Verschwendung, Glätten von Auftragsspitzen, klare und beherrschte Abläufe, geringe Bestände und natürlich eine hohe Verfügbarkeit zu realisieren (fPS – fischerProzessSystem).

Dieses Logistikhandbuch soll die Lieferbeziehungen zwischen dem jeweiligen Lieferanten (im folgenden „LIEFERANT“) und der fischerwerke (im folgenden „FIWE“) verbessern und Reibungsverluste minimieren.

Die dargestellten Vorschriften bilden den allgemeinverbindlichen Rahmen für den Geschäftsbereich *Befestigungssysteme* von FIWE. Sie werden ggf. durch standortspezifische Regelungen ergänzt, um so auf die speziellen Lieferbeziehungen einzelner Werke eingehen zu können.

Ergänzungen können aufgrund von regionalen Anforderungen erforderlich sein.

Geltungsbereich

Dieses Logistikhandbuch ist ein vertraglicher Bestandteil der Geschäftsbeziehung des LIEFERANTEN zu FIWE und ist zwingend einzuhalten.

Die hierin aufgeführten Regelungen betreffen ausschließlich die logistische Zusammenarbeit. Ausnahmen zu diesen Regelungen im Einzelfall bedürfen der schriftlichen Zustimmung von FIWE.

Mündliche Absprachen haben grundsätzlich keine Gültigkeit.

1 Information

1.1 Kommunikation

1.1.1 Erreichbarkeit

Der vom LIEFERANT benannte Ansprechpartner (bzw. dessen Vertreter) muss zu den täglich und wöchentlich üblichen Geschäftszeiten (jeweilige Ortszeit beim LIEFERANT) erreichbar sein.

1.1.2 Betriebsferien

Der LIEFERANT hat seine Betriebsferien rechtzeitig (mind. 2 Monate zzgl. vereinbarte Wiederbeschaffungs-/Planlieferzeit) schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber den FIWE anzuzeigen.

FIWE kann dem LIEFERANT die Betriebsferien bei Versorgungsempfängern, die der LIEFERANT zu vertreten hat, untersagen (siehe hierzu auch Punkt 1.2.2.2).

1.1.3 Versandanschriften und Anlieferzeiten

Die warenspezifische Versandanschrift ist der jeweiligen Bestellung zu entnehmen.

fischerwerke GmbH & Co. KG (Teilelager)
Gebäude F1 - Tor 02
Zufahrt über Klaus-Fischer-Straße
72178 Waldachtal / Germany

Anlieferzeiten:
Mo.–Do. 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr

fischerwerke GmbH & Co. KG
Versandlager GDC
(Anlieferung Tor 8)
Grünmettstetter Str. 30
72178 Waldachtal / Germany

Anlieferzeiten:
Mo.–Fr. 06:00 Uhr – 20:00 Uhr

fischerwerke GmbH & Co. KG
Bebelstr. 11
79108 Freiburg-Hochdorf / Germany

Anlieferzeiten:
Mo.–Fr. 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

Internationale Spedition KERN
Inh. Friedrich Kern e.K.
Rampe 1
Anton-Tonoli-Straße 3
77790 Steinach /Germany

Anlieferzeiten:
Mo.–Fr. 13:00 Uhr – 19:00 Uhr

Anliefermodalitäten Internationale Spedition KERN:

- Avisierung der Anlieferung 1 Tag vor Anlieferung unter folgenden Kontaktdaten:
Tel.: +49 (0) 7832 / 91 91 - 0
E-Mail: Zentrale Auftragsannahme (info@spedition-kern.de)
- Die Avisierung hat spätestens 1 Tag vor Anlieferung bis 12:00 Uhr zu erfolgen.

Anlieferungen bei Spedition Kern (ex-Lager, Außenlager, Zwischenlager)

- Anlieferung bzw. Abholung (z.B. IBC leer) nur nach vorheriger Anmeldung (24 Stunden) per E-Mail unter info@kern-spedition.de oder telefonisch +49 7832 9191 0
- Die Wartezeiten kann bis zu 1 Stunde betragen.
- Den Anweisungen der Mitarbeiter der Spedition Kern sind Folge zu leisten.

fischerwerke GmbH & Co. KG
Otto-Hahn-Str. 15
79211 Denzlingen / Germany

Anlieferzeiten:
Mo.–Do. 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr

Anliefermodalitäten Werk DENZLINGEN:

Anfahrt

- Immer über das Tor Otto-Hahn-Str. 15
- Anmeldung beim Wareneingang



Anlieferung

- Zeitrahmen der Warenannahme:
 - Montag bis Freitag, 07.00 - 16.00 Uhr
 - Flüssigrohstoffe: Montag bis Freitag, 07:30 - 15:00 Uhr
 - bei früherer oder späterer Anlieferung muss vorab Rücksprache mit Logistik oder Produktion gehalten werden; Tel. +49 7666 902 2920

- Die Anlieferung hat taggenau gemäß Bestellung / Auftragsbestätigung zu erfolgen. Bei Abweichungen kann die Ware ggf. nicht angenommen werden.
- Im Idealfall meldet sich der LKW-Fahrer eine Stunde vor der Ankunft an.

Quehenberger Logsitics SVK a.s.
Dialnicna cesta 18
903 01 Senec / Slowakei

Anlieferzeiten:
Mo.-Fr. 06:00 Uhr – 20:00 Uhr

Anliefermodalitäten Quehenberger Logsitics SVK a.s.

- Die Fahrzeuge müssen rampenfähig sein
- Alle Anlieferungen über 5 Paletten müssen avisiert werden
- Für alle Anlieferungen über 5 Paletten muss bei Quehenberger ein Zeitfenster gebucht werden

BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG
Am Fallhammer 25
40221 Düsseldorf

Anlieferzeiten:
Mo.-Fr. 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anliefermodalitäten BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG

- 48 Stunden vor Anlieferung muss ein Zeitfenster bei BLG gebucht werden
- Zur Buchung wird ein Account benötigt, welcher über BLG@fischer.de beantragt werden kann

Anlieferung Gefahrgut nach ADR

- Bei Anlieferung Gefahrgut über 1000 Punkte nach ADR sowie bei Flüssigrohstoffen grundsätzlich muss ADR-Equipment vorhanden sein.
- Der Fahrer muss Deutsch oder Englisch sprechen sowie die aktuellen Schulungen und Unterweisungen (z.B. ADR Schulung) nachweisen können.
- Lose oder einzelne Gefahrgutfässer sind nicht zulässig.

Anlieferqualität

- LKW, Anhänger und Auflieger müssen technisch in Ordnung sein.
- Die Anlieferung hat mengengenau gemäß Bestellung/Auftragsbestätigung zu erfolgen.
- Paletten müssen dem Gewicht der Zuladung standhalten und für das Produkt ausgelegt sein sowie mit Ameise/Bob gehandhabt werden können, d.h. die Höhe der Einfuhr für Zinken muss min. 9 cm betragen.
- Das maximale Gewicht einer EUR Palette inkl. Ware darf 780kg nicht überschreiten.
- IBC müssen über einen Standardanschluss (Auslass) verfügen.
- Fassware darf nur in Stahlfässern verpackt sein.
- Paletten-Überstände (z.B. bei Säcken, Big-Bags, Gläsern, etc.) sind nicht zulässig. Außerdem ist ein Durchrutschschutz anzubringen um Schäden durch die Aufnahme des Flurförderzeugs zu vermeiden.
- Ausreichende Ladungssicherung durch:
 - mindestens 2 Umreifungsbänder
 - und/oder Stretchfolie
 - und/oder Schrumpffolie
 - Spanngurte
- Die Anlieferung ist nur auf zertifizierten unversehrten Paletten erlaubt:
 - Euro (nach EPAL)
 - CP1-3
 - keine Einweg-, INKA- oder geschlossenen Paletten
- Folgende Lieferpapiere sind notwendig:

- Lieferschein inkl. Angabe von Bestellnummer, Chargennummer, fischer Artikelnummer.
- Prüfzeugnis, Werksprüfzeugnis oder Analysezertifikat beiliegend sowie 1 Tag vor der Anlieferung per E-Mail an wareneingang-denzlingen@fischer.de

Equipment/Vorgaben Tanklastzüge

- Entlade-Schläuche generell nach Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, BetrSichV, WHG
- Länge der Schläuche für Feststoffe mind. 20 Meter
- Zertifikat der Tank- und Schlauchreinigung
- Die Schläuche werden von der Spedition bereitgestellt
- Anschlussgröße fischer Denzlingen bei Flüssigstoffe (außer PMDI)
 - Tankwagenarmatur Varterteil Größe DN80 (3 Zoll)
 - Schlauch mit Tankwagenarmatur Mutterteil Größe DN80 (Kupplung mit Hebel)
- Druckluftanschluss GEKA-Kupplung Größe 40mm

1.1.4 Informationsübertragung

[nur für WebEDI-LIEFERANTEN]

Die Informationsübertragung per *webbasierende Electronic Data Interchange* (WebEDI) ist grundsätzlich anzustreben.

Die über WebEDI an LIEFERANT übermittelten Bestellinformationen sind ohne Veränderung, nach einer entsprechenden Plausibilitätsprüfung, in die Informationsverarbeitungsprozesse vom LIEFERANT zu übernehmen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, Lieferungen, unabhängig des vereinbarten INCOTERM, an die FIWE bei Versand der Ware elektronisch zu avisieren (sog. Lieferavis) und an die Versandeinheiten das entsprechende Transportetikett anzubringen (siehe hierzu Punkt 2.4.3).

Die Informationsübertragung per WebEDI wird in einem separaten Vertrag (WebEDI-Vertrag) geregelt. Der Umfang und die Bedienung von WebEDI kann aus dem separaten Handbuch *WebEDI Dokumentation für Lieferant – WebEDI Lieferavis – Modul LE* entnommen werden.

1.2 Allgemeine Logistikanforderungen

1.2.1 Arbeitszeiten, Anlieferzeiten, Abholzeiten

Der LIEFERANT hat die Arbeitszeiten von FIWE (siehe 1.1.3) zu beachten. Die Anlieferung der Waren an einer definierten Ablade- bzw. Anlieferstelle, in Abhängigkeit des INCOTERM, kann gesteuert nach Zeitfenstern erfolgen. Bei Abholung der Ware beim LIEFERANT muss dieses definierte Abholzeitfenster eingehalten und die Ware beim Spediteur angemeldet werden (weitere Regelung siehe hierzu 3.1ff).

1.2.2 Vorschau über Planmengen

Falls vereinbart erhält der LIEFERANT Abrufmengen/-volumina als unverbindliche Vorschau. Diese Vorschau soll es dem LIEFERANT ermöglichen, entsprechend Produktionskapazitäten für die FIWE bereit zu halten und die Beschaffung des Vormaterials zu planen, damit eine Belieferung im Rahmen der vereinbarten Standardlieferzeit gewährleistet wird.

1.2.2.1 Bestellabwicklung

Die Bestellabwicklung erfolgt auf Basis von Einzelbestellungen, Sammelbestellungen oder Lieferabrufen.

Die in den Bestellungen oder im Lieferabruf genannten Termine sind Eingangstermine bei FIWE. Bei Vereinbarung der Lieferkondition EXW / FCA <Ort LIEFERANT> hat der Lieferant die entsprechende Liefer- bzw. Transportzeit zu beachten, damit die Ware zum definierten Eingangstermin bei FIWE eintrifft. Falls es Diskrepanzen zur Liefer- bzw. Transportzeit geben sollte, kann der LIEFERANT sich an den zuständigen Ansprechpartner bei FIWE wenden (siehe hierzu Punkt 4).

Der LIEFERANT prüft die eingegangene Bestellung bzw. den eingegangenen Lieferabruf auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität (z.B. Name LIEFERANT, Teilenummer, Menge, Termin).

Bestellungen und Lieferabrufe sind vom LIEFERANTEN innerhalb von 1 Arbeitstag nach Zugang schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu bestätigen.

1.2.2.2 Bestellverfolgung

Der LIEFERANT führt kontinuierlich eine interne Auftragsverfolgung durch. Hinsichtlich des Fertigungsfortschrittes hat der LIEFERANT jederzeit auf Verlangen der FIWE Auskunft zu geben.

Ein Frühwarnsystem zur Erkennung von Lieferproblemen ist von LIEFERANT zu installieren. Das Vorhandensein von Notfallplänen und eines effektiven Krisenmanagements ist erforderlich und auf Anforderung nachzuweisen.

Treten Störungen mit Auswirkungen auf Liefertermin oder -mengen gegenüber der FIWE auf, hat der LIEFERANT unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Störfaktoren einzuleiten. Wird erkennbar, dass trotz der eingeleiteten Maßnahmen Vereinbarungen oder Zusagen nicht eingehalten werden können, hat der LIEFERANT den Ansprechpartner von FIWE hierüber unaufgefordert und unverzüglich per E-Mail oder Fax zu informieren und einen neuen Liefertermin bzw. eine neue Liefermenge mitzuteilen.

Darüber hinaus informiert der LIEFERANT die FIWE auf Anforderung zumindest zu folgenden Punkten:

- Ursache des Versorgungsproblems
- Präsentation eines detaillierten Maßnahmenplans (Maßnahme, Priorität, Status, Zuständigkeiten, Fristsetzung), mit Eskalationsstufen die die Beseitigung des Versorgungsengpasses beschreibt.
- Geprüfte Alternativ-Fertigungsmöglichkeiten (grundsätzlich in Übereinstimmung mit FIWE-Qualitätsanforderungen)

- Lieferbare Alternativteile (grundsätzlich in Übereinstimmung mit den FIWE- Qualitätsanforderungen)
- Prüfung auf Lossplitting/Teillieferung
- Möglichkeit einer Verkürzung der Lieferzeit durch Sondertransport

Wird kein nachhaltiger Erfolg zur Beseitigung des Versorgungsengpasses seitens des LIEFERANT erreicht, wird zwischen dem LIEFERANT und FIWE umgehend ein Arbeitskreis zur Problemlösung eingerichtet.

1.2.3 Anforderungen bezüglich Gefahrgütern

1.2.3.1 Definition Gefahrgüter nach Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)

Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.

1.2.3.2 Richtlinien

Für Produkte, die als Gefahrgut klassifiziert sind, müssen unten aufgeführte verkehrsträgerspezifische Gefahrgutverordnungen berücksichtigt werden:

Verkehrsträger	Gefahrgutverordnung (jeweils rechtsgültige Fassung)
Straße/Eisenbahn/ Binnenschiff	GGVSEB / ADR / RID / ADN
See	GGVSEE / IMDG-Code
Luft	ICAO-TI / IATA-DGR

1.2.3.3 Sicherheitsdatenblatt

Damit Produkte mit gefährlichen Eigenschaften nach den Gefahrgutbeförderungsvorschriften bewertet werden können, sind dem Gefahrgutbeauftragten der FIWE für eine Vorab-Risikoeinschätzung folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen:

- Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Verordnung VO (EG) Nr. 1907/2006
- Prüfcertifikate von Innen- und Außenverpackungen bzw. der zusammengesetzten Verpackungen

1.2.3.4 Anforderungen bezüglich Schienen

- Schienen müssen auf Holzklötzen mit einer Mindesthöhe von 10 cm liegen, damit diese mit dem Stapler aufgenommen werden können
- Die Stirnseite der Schienen muss immer durch einen Kantenschutz geschützt sein

- Es muss ein Label mit Artikelnummer angebracht sein. Wenn vorhanden sollte auch die HU Nummer angebracht werden. Diese Etiketten dürfen nicht direkt auf die Schienen geklebt werden, sondern diese müssen z.B. auf dem Kantenschutz angebracht werden.
- Die Schienen Bunde müssen bei einem Transport per Seefracht mit einer VCI Folie eingepackt werden
- Alle Bunde müssen mit einem Kunststoffband umreift werden. Wenn es kein Kunststoffband ist, darf das Band keinen direkten Kontakt zu den Schienen haben
- Ein trockener Versand sowie das Handling der Schienen in einem trockenen Umfeld müssen in jedem Fall gewährleistet sein
- Eine seitliche Entladung der Schienen muss möglich sein.
Sollte dies nicht ermöglicht werden können muss eine Entladehilfe im Truck/ Container vorhanden sein, um die Entladung der Schienen zu ermöglichen.



2 Verpackung

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Verpackung von Produkten ist entsprechend der Forderungen in der Verpackungsvorschrift und anderer anwendbarer Spezifikationen unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien zwischen FIWE und LIEFERANT festzulegen. Es ist eine dem Transportgut und der Versandart angemessene Verpackung zu wählen, um zu gewährleisten, dass die Ware unversehrt bei FIWE angeliefert wird.

Der LIEFERANT beachtet grundsätzlich das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG).

Insbesondere hat der LIEFERANT zu achten auf:

- Vermeidung von Verpackung. Die Verpackung darf nicht größer und aufwändiger sein, als dies zum Schutz der Ware unbedingt erforderlich ist.
- Füllmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Beim Einsatz von Einweg- und Mehrwegverpackungen sind wiederverwertbare Packstoffe zu verwenden und entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft zu kennzeichnen.
- Verwendung sortenreiner Materialien.
- Grundsätzlich sind EURO-Paletten zu verwenden (siehe 2.2.1).
- Mehrwegverpackungen sollten Standardgrößen entsprechen (Modulare Systeme). Spezifisches Design und andere Größen sind nur im Falle besonderer Anforderungen des Packguts zulässig.
- Mehrwegverpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie vollständig zu leeren und leicht zu reinigen und zu trocknen sind.
- Die Innen- und Außenverpackungen bzw. zusammengesetzte Verpackungen bei Gefahrgütern, müssen der zugeordneten UN.-Nr. + Verpackungsgruppe, für den jeweiligen Verkehrsträger entsprechen.
- **[für ÜBERSEE-LIEFERANT]**
Verpackungsmaterial aus Massivholz muss den Richtlinien der ISPM Nr. 15/IPPC entsprechen.

2.2 Anforderungen an den Ladungsträger

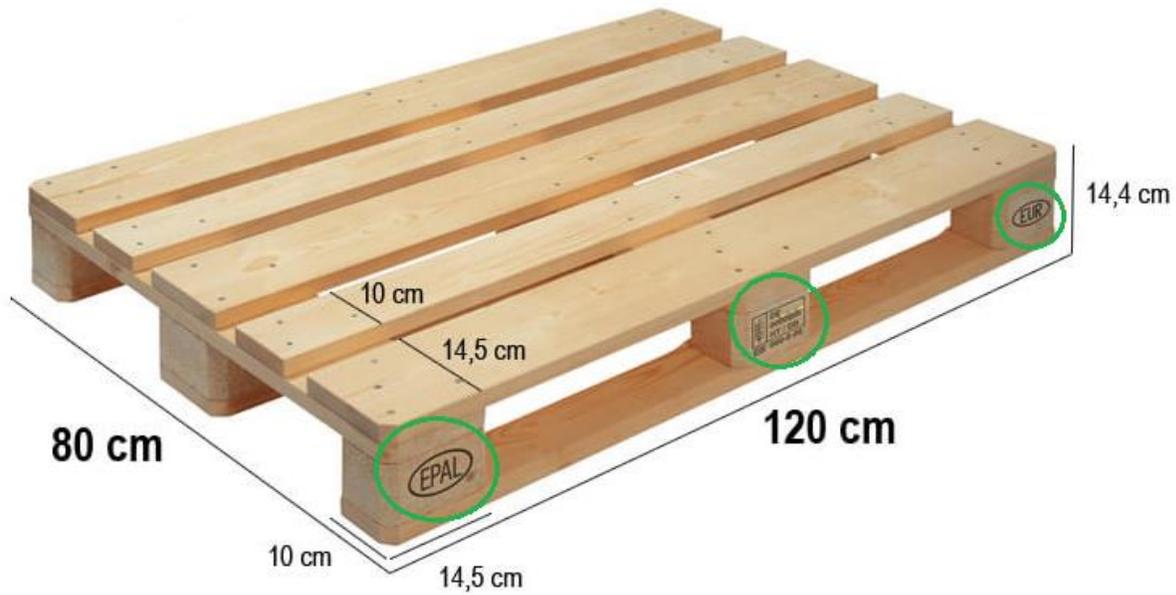
2.2.1 Ladungsträger als Mehrwegverpackung

2.2.1.1 Standardmaße für Mehrwegladungsträger

Mehrwegverpackungen müssen Standardgrößen entsprechen. Spezifisches Design und andere Größen sind nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung zulässig bzw. aus den Stapelplänen der FIWE zu entnehmen.

Als Ladungsträger sind folgende Varianten als Standard zu verwenden:

- Euro – 1- Palette (1.200 x 800 mm)
- Euro – 1- Palette (1.200 x 800 mm) nach DIN 15146 Teil 2 (Tauschpaletten)
- Beispiel einer I.O. Euro-Palette:

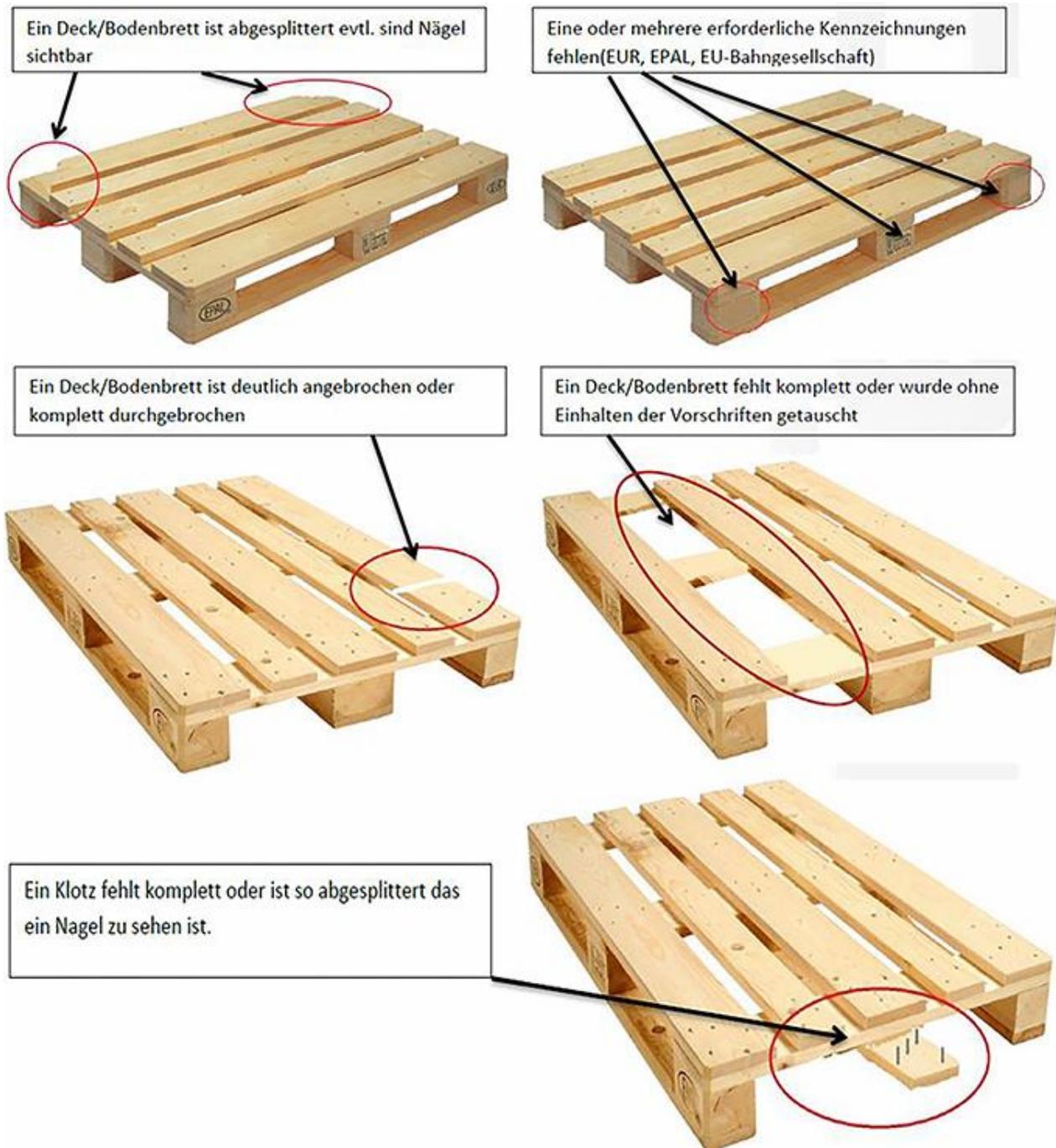


2.2.1.2 Palettentauschverfahren

Bei Teilnahme am Kölner und Bonner Palettentauschverfahren müssen die Tauschkriterien und Qualitätsmerkmale der EPAL (<http://www.epal-pallets.org>) eingehalten werden:

Ein Palettentausch seitens FIWE wird abgelehnt, wenn die Tauschkriterien und Qualitätsmerkmale der EPAL (s.o.) nicht erfüllt werden. Darüber hinaus wird der Palettentausch auch bei starken Verschmutzungen abgelehnt. Des Weiteren gelten die Gütebedingungen der DIN 15147.

Treten ein oder mehrere der folgenden Qualitätsmängel auf, so gilt eine EPAL als nicht tauschfähig:



2.2.2 Ladungsträger als Einwegverpackung

Die mit FIWE abgestimmten Einwegverpackungen und Zusatzverpackungen, wie z.B. Schutzkappen oder Zwischenlagen sind von LIEFERANT zu entwickeln, zu beschaffen und ggf. zu entsorgen (auch bei Universalbehältern).

a) Kennzeichnung

Alle Einwegverpackungen sind eindeutig und sichtbar mit genormten (Bild- und Kurzzeichen nach DIN 6120) bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Die Kenn-

zeichnung sowie Etiketten, Klebe-/Packbänder und Warenanhänger dürfen die Recyclingfähigkeit des Trägermaterials nicht einschränken.

b) Materialien

Die nachstehende Tabelle, die alle für Einwegverpackungen - vor allem auch für Einweg-Verpackungshilfsmittel - empfohlene Materialien aufführt, schließt auch zahlreiche verwertbare Materialien aus.

Prinzipiell sollte auf die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Nahrungsmitteln (z.B. Popcorn) verzichtet werden.

Verbundmaterialien und Verpackungschips sind ausschließlich nach einer teilespezifischen Freigabe einzusetzen.

Von Umreifungsbändern aus Metall ist generell abzusehen, sofern diese zwischen FIWE und dem LIEFERANT nicht speziell vereinbart wurden (bspw. Sicherung von Coils).

Art	Empfohlenes Material	Beispiele für nicht empfohlenes Material
Kartonage	von papierproduktionsschädlichen Stoffen freie Papiere und Pappen	Papiere und Pappen mit wasserunlöslichen Beschichtungen oder Klebstoffen
Korrosionsschutzpapier	VCI-Papiere, die nachweislich gemeinsam mit Papier/Pappe stofflich verwertbar sind (VCI: Volatile Corrosion Inhibitor)	Papier mit unverträglichen Beimengungen, unverträglich imprägniertes oder getränktes Papier (z.B. Bitumen-, Öl-, Wachspapier)
Kunststoffe (möglichst naturfarben)	Formteile: PE, PP Schutzhüllen: PE Folien: PE (mit max. 5% bedruckter Fläche; auch: Luftpolsterfolien) Schaumstoffe: PE, PP, PS Umreifungsbänder: PP (schwarz)	Kunststoffgemische, Gummiverbindungen, Metall-Kunststoff-Verbund VCI-Kunststoff-Folien, Polyamid-Umreifungsbänder (blau), Polyester-Umreifungsbänder (grün)
Holz	ungetränktes Massiv- und Sperrholz, Holzwole	Spanplatten, beschichtetes oder lackiertes Holz
Metalle	Stahl, auch verzinkt oder lackiert, Aluminium	

Abbildung 1: Wahl des Verpackungsmaterials

2.3 Anforderung an die Verkaufsverpackung

Generell gelten für Verkaufs- und Versandverpackungen die oben festgehaltenen Verpackungsanforderungen (siehe 2.1 und 2.2)

2.3.1 Stabilität

Die den Produkt- und Transporterfordernissen entsprechende Stabilität aller Verpackungen muss über die gesamte logistische Kette der Warenversorgung vom Hersteller bis in die Produktion bzw. zum Endverbraucher gewährleistet sein. Bei Stapelung muss auch die unterste Verpackung der Belastung dauerhaft standhalten.

2.3.2 Standardmaße

Für Versandverpackungen – soweit dies die Stabilität nicht beeinträchtigt – gelten dieselben modularen Untermaße/Vielfache wie in 2.2.1.1 für Ladungsträger beschrieben. Die Maße für Verkaufsverpackungen sind mit dem jeweiligen Verpackungsplaner von FIWE festzulegen.

2.3.3 Stapelpläne

Stapelpläne legen die genaue Anordnung der Verkaufs-/Versandverpackungen auf dem Ladungsträger fest. Sie dienen der Vereinfachung und Sicherheit der Prozesse und sind vom LIEFERANT, falls vereinbart, zwingend einzuhalten. Für die Lieferumfänge der Ware für Befestigungssysteme stellt FIWE entsprechende Stapelpläne auf Verpackungsebene zur Verfügung. Setzt der LIEFERANT eigene Verpackungslösungen ein, müssen diese dem zuständigen FIWE-Verpackungsplaner zur Erstellung entsprechender Stapelpläne bekannt gegeben werden. Die entsprechenden Stapelpläne sind ggf. im Liefervertrag zu finden.

2.3.4 Gewicht

Sollten dem LIEFERANT zu Artikeln keine Vorgaben über die Stückzahl zum Inhalt der kleinsten Versandverpackungseinheit seitens FIWE vorliegen, so darf das Maximalgewicht (Inhalt und Verpackungsgewicht) von 15 kg nicht überschritten werden.

2.3.5 Etikettierung

Die Verpackungserkennung für Lieferumfänge von Waren für Befestigungssysteme muss gemäß dem fischer Barcode System EAN 128 oder GS1 Standard erfolgen. Die Details für die Artikelidentifizierung muss der Bestellung entnommen werden (siehe hierzu auch Anlage 1).

2.4 Anforderung an die Versandverpackung

2.4.1 Anforderungen

LIEFERANT hält folgende Regelungen ein:

- Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf dem Ladungsträger zusammenzufügen und gegen Verrutschen während des Transports zu sichern (z.B. mit Folie umwickelt).
- Palettenüberstände führen zu Beschädigungen und sind daher nicht zulässig (dies gilt auch für nicht anliegende Stretch-Folie).
- Die ggf. verwendete Stretch-Folie darf nicht über die Palettenkontur überstehen (siehe Anlage 2).

- Nicht belastbare Paletten sind entsprechend außen zu kennzeichnen sowie der entsprechende Transporteur auf diesen Umstand in den Transportdokumenten hinzuweisen.
- Zumindest Behälter der obersten Lage sind mit einem Deckel zu verschließen.
- Die Verpackung muss sauber sein. Die standortspezifischen Reinheitsvorschriften und Bedingungen im Anliefer- und Fertigungsbereich sind einzuhalten.
- Verkaufseinheiten sind so zu setzen, dass die FIWE-Artikelnummer von außen zu erkennen ist.
- Als Beispiel für die genannten Punkte siehe Anlage 2.

Mischsendungen sind, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, grundsätzlich zulässig. Die Zahl der Mischsendungen ist jedoch zu minimieren.

Bei inhomogenen Versandeinheiten (Mischgebilde) ist durch LIEFERANT sicherzustellen, dass:

- die Transportverpackung als „Mischsendung“ gekennzeichnet ist;
- alle im Gebinde enthaltenen FIWE–Artikelnummern mit den jeweiligen Gesamtmengen angegeben sind.

Unterschieden bei der Kennzeichnung wird im Folgenden zwischen:

- a) **Artikelreinen Paletten (Vollpaletten sowie Anbruchpaletten > 1 Lage):** Versandeinheiten, bei denen unabhängig von der Anzahl der Lagen nur ein Artikel sortenrein gemäß FIWE-Stapelplan transportiert wird.

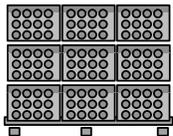


Abbildung 2: Artikelreine Paletten

- b) **Sandwichpaletten (Kleinmengen = 1 Lage):** Artikelreine Paletten mit Abgrenzungen durch zwischengeschobene Ladungsträger.

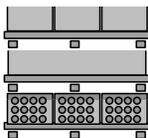


Abbildung 3: Sandwichpaletten

- c) **Mischpaletten (Kleinmengen < 1 Lage):** Versandeinheiten mit max. 780 kg (Palettengewicht), in denen mehr als ein Artikel kommissioniert und sortenrein in Umkarton (zu je max. 15 kg) mit entsprechender Kennzeichnung verpackt wurde.

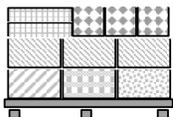


Abbildung 4: Mischpaletten

2.4.2 Palettenladehöhe und Transporttraumauslastung

Die im Stapelplan vorgegebene Maximalhöhe darf nicht überschritten werden. Wenn kein Stapelplan dem LIEFERANT vorliegt gilt die max. Palettenhöhe von 1900 mm (= Höhe der Palette mit Ladegut)

Werden mehrere Paletten zu einer besseren Laderaumausnutzung übereinander gestapelt, gilt es hierbei die Tragfähigkeit der untersten Palette zu beachten.

2.4.3 Kennzeichnung der Versandeinheit

[nur für WebEDI-LIEFERANTEN]

Im Falle einer elektronischen Anbindung sind die Informationen zur Kennzeichnung der Ware dem WebEDI-/EDI-Lieferabruf bzw. aus der Bestellung, übermittelt per WebEDI zu übernehmen.

Die Kennzeichnung von Verpackungen ist gemäß den Vorgaben von FIWE in der Strichcodesymbologie EAN 128 bzw. den Normen der GS1 vorzunehmen. Generell werden für die logistische Abwicklung EAN 128 Transportetiketten (Handling Unit) vereinbart.

Die Etiketten müssen folgenden Vorgaben entsprechen:

- Als Standardgrößen für ein EAN–128 Transportetikett werden das ISO–Format A-5, A-6 oder ISO–Format A7- quer vorgeschrieben.
- Es sind selbstklebende Etiketten mit abriebfreier und wetterfester Oberfläche zu verwenden.
- Die verwendete Papiersorte darf den Untergrund nicht durchscheinen lassen.
- Für alle Strichcodes muss eine einheitliche Leserichtung verwendet werden.
- Das Etikett muss zusätzlich eine - für den Menschen lesbare - Wiedergabe der Nummer der Versandeinheit (nachfolgend NVE) beinhalten.

Das Transportetikett muss folgender Struktur entsprechen:

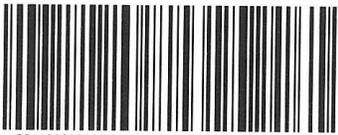
Material 653542 FPF-ST 4,5X40 YZP 200	
Menge 9.600 ST 48 PAK	
Packvorschrift 720 PAK 653542 AUF 55808	
Sonderbestand Kundenauftrag -	
INH	Druckdatum 25.05.2012
NVE  00140062092067279119	

Abbildung 5: EAN 128-Transportetikett

- Die NVE (engl. SSCC) ist eine als Standard (gemäß GS1) festgelegte, international abgestimmte, einheitliche und weltweit überschneidungsfreie 18-stellige Nummer für Versandeinheiten. Sie dient als Schlüssel für die Zwecke der Kommunikation (WebEDI) und Identifikation (z. B. mittels Scanning).
- Im Falle von Mischpaletten muss ein Transportetikett (Handling Unit) pro Artikel an der Palette angebracht werden. Die Palette ist außerdem mit einer zusätzlichen Kennzeichnung „Mix-Palette“ zu versehen.

Alternativ zum EAN 128 Transportetiketten (Handling Unit) wird seitens FIWE auch der u. g. Warenanhänger (Handling Unit) gem. VDA4902 akzeptiert.

Der Warenanhänger muss folgender Struktur entsprechen:

(1) Warenempfänger fischerwerke GmbH & Co.KG 72178 Waldachtal	(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel /0099/	(3) Lieferschein-Nr. (N) TEST_DLUGOSCH
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 50567	(9) Füllmenge (Q) 170	(10) Bezeichnung der Lieferung, Leistung RG 18X125 M12 IA4
(12) Lieferanten-Nr. (V) 786741	(11.1) Druckdatum der HU 26.01.2011	(11.2) Packmittel-Nr. Kunde (B) 72391
(15) Packstück-Nr. S 00140062095000002317	(13) MHD	(14) Änderungsland Konstruktion
		

Abbildung 6: Warenanhänger (Transportetikett) nach VDA4902

- Im Falle von Mischpaletten muss das VDA-Label (Handling Unit) pro Artikel an der Palette angebracht werden. Die Palette ist außerdem mit einer zusätzlichen Kennzeichnung „Mix-Palette“ zu versehen.

Die Handling Unit muss generell auf der Kopfseite, oben rechts, angebracht werden (siehe hierzu ANLAGE 2).

3 Versand

3.1 Transportavisierung

3.1.1 Allgemein

Der LIEFERANT avisiert die Sendung/Lieferung rechtzeitig beim zuständigen Transportunternehmen, unter Berücksichtigung der Einhaltung des Eintrefftermins bei der von FIWE bestimmten Abladestelle. Das zuständige Transportunternehmen richtet sich hierbei nach den im Liefervertrag vereinbarten Lieferbedingungen/INCOTERM. Bei der Lieferbedingung *EXW / FCA <Ort LIEFERANT>* sind die Bestimmungen unter Punkt 4 einzuhalten.

3.1.2 Anforderungen an Verkehrsmittel

Um eine reibungslose Anlieferung der Ware zu gewährleisten, muss diese mit einem Rampenfähigen Fahrzeug stattfinden. Die Rampenhöhe befindet sich zwischen 1,20m und 1,30m. Sollte dies für den Lieferant nicht möglich sein, so muss dies bereits bei der Avisierung angemerkt werden.

3.1.3 Avisierung von Gefahrgut

Der LIEFERANT avisiert Gefahrgutsendungen separat. Bei Gefahrgut trägt der LIEFERANT die Verantwortung dafür, dass dem abholenden Transportunternehmer alle erforderlichen Gefahrgutpapiere vollständig und korrekt zur Verfügung gestellt werden. Komponenten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verpackt werden können bzw. extrem sperrige Komponenten, sind dem Transportunternehmer vor dem Transport bekannt zu geben. Hierbei sind die Verpackungsbestimmungen für Gefahrgüter (siehe 2.1) und Gefahrgutbeförderungsverordnungen (siehe 1.2.3) zu beachten.

3.2 Transportdokumente

Zur Identifizierung jeder Sendung wird durch den Transporteur zur Übergabe an den jeweiligen Empfangspunkt ein separates Übergabedokument erstellt.

Zur Erfassung der Sendungen stellt LIEFERANT dem Transportunternehmer die nachfolgend aufgeführten Informationen (3.3 bis 3.6) zur Verfügung.

3.3 Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist gut sichtbar außen am Packstück, bspw. mit einer Lieferscheintasche anzubringen. Diese dürfen auf keinen Fall den Frachtpapieren mitgegeben werden.

Der Lieferschein muss folgende Informationen beinhalten:

- Absenderanschrift mit Lieferanten-Nr.
- Empfängeranschrift
- Lieferschein-Nr.
- Bestell-/Rahmenauftragsnummer

- FIWE-Artikelnummer mit Artikelbezeichnung und Menge, Gesamtmenge der Lieferung und Anzahl der Versandeinheiten
- gegebenenfalls Mindesthaltbarkeitsdatum
- Teiländerungs-/ Revisionsstand

3.4 Packliste

[nur ÜBERSEE-LIEFERANTEN]

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beigelegt werden:

- Absenderanschrift
- Empfängeranschrift
- Bestell-/Rahmenauftragsnummer
- Lieferschein-Nr.
- Übersee-Container-Nummer
- Anzahl und Nummer der Versandeinheiten (bspw. Kartons), ggf. getrennt nach Übersee-Containern, wenn die Lieferung aus mehreren Überseecontainern besteht
- Anzahl der Versandeinheiten gesamt
- Artikelnummer mit Artikelbezeichnung von FIWE je Versandeinheit und Menge, sowie Gesamtmenge
- Inhaltsmenge der einzelnen Versandeinheiten
- Netto- und brutto-Gewicht in kg pro Versandeinheit und das gesamte Nett- und Bruttogewicht

Subject		Our reference no.	Your reference no.	Date			
Packing list		111214.fiwe-A		December 14, 2011			
P/N	Item no.:	Description:	Quantity:	Pcs/Ctn:	Ctns:	NW: KG	GW: KG
Container# KKTU7346805/Seal#CAQ1852?							
1-4	00061555	FFS7.5*182 FRAME SCREW	70,400	17,600	4	2,575.92	2,577.92
5	00092698	FFS7.5x72FrameScrew T25	20,800	20,800	1	288.91	335.91
6	00082379	FFS7.5*42 FRAME SCREW	20,800	20,800	1	174.51	221.51
7	00062395	FFS7.5*52 FRAME SCREW	20,800	20,800	1	223.81	253.81
8-9	00062396	FFS7.5*62 FRAME SCREW	41,600	20,800	2	516.68	610.68
10-13	00068955	FFS7.5*82 FRAME SCREW	83,200	20,800	4	1,391.92	1,579.92
14-16	00068956	FFS7.5*102 FRAME SCREW	62,400	20,800	3	1,282.95	1,423.95
17	00068958	FFS7.5*202 FRAME SCREW	17,600	17,600	1	721.60	779.60
18-19	00061550	FFS7.5*72 FRAME SCREW	41,600	20,800	2	611.52	705.52
20	00061550	FFS7.5*72 FRAME SCREW	19,200	19,200	1	282.24	329.24
21-23	00061551	FFS7.5*92 FRAME SCREW	62,400	20,800	3	1,158.78	1,299.78
24	00092699	FFS7.5*82FrameScrew T25	20,800	20,800	1	329.89	376.89
25-27	00092700	FFS7.5*92FrameScrew T25	62,400	20,800	3	1,102.62	1,243.62
28-33	00092702	FFS7.5*112FrameScrewT25	124,800	20,800	6	2,691.95	2,973.95
34-35	00092703	FFS7.5*122 FrameScrewT25	41,600	20,800	2	993.00	1,087.00
36-39	00092704	FFS7.5*132 FrameScrewT25	83,200	20,800	4	2,167.36	2,355.36
40-41	00092705	FFS7.5*152FrameScrew T25	41,600	20,800	2	1,281.28	1,282.28
Subtotal 41 pallets			835,200		41	17,794.95	19,436.95
P/N	Item no.:	Description:	Quantity:	Pcs/Ctn:	Ctns:	NW: KG	GW: KG
Container# KKTU7702742/Seal#CAQ18456							
1-3	00061553	FFS7.5*132 FRAME SCREW	62,400	20,800	3	1,625.52	1,766.52
4-7	00068957	FFS7.5*122 FRAME SCREW	83,200	20,800	4	2,070.00	2,258.00
8-13	00061552	FFS7.5*112 FRAME SCREW	124,800	20,800	6	2,804.28	3,086.28
14	00061553	FFS7.5*132 FRAME SCREW	20,800	20,800	1	541.84	588.84
15-18	00061555	FFS7.5*182 FRAME SCREW	70,400	17,600	4	2,575.92	2,577.92
19	00061556	FFS7.5*212 FRAME SCREW	17,600	17,600	1	758.38	816.38
20	00092698	FFS7.5x72FrameScrew T25	20,800	20,800	1	288.91	335.91
21-22	00092701	FFS7.5*102FrameScrew T25	41,600	20,800	2	809.96	903.96
23	00092708	FFS7.5*202FrameScrew T25	17,600	17,600	1	719.31	777.31
24	00068958	FFS7.5*202 FRAME SCREW	17,600	17,600	1	721.60	779.60

Abbildung 7: Beispiel Packliste

3.5 Zolldokumente

LIEFERANT stellt dem Transportunternehmer alle zollrelevanten Dokumente und Informationen gemäß der jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen zur Verfügung (z.B. Präferenzpapiere).

3.6 Speditions-/Transportauftrag

Jede Sendung ist dem Spediteur mit einem Transportauftrag zu übergeben. Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferanten) Anschrift
- Empfangsanschrift
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Lieferschein-Nr. des LIEFERANT als Sendungsreferenz zur Bestellung von FIWE
- Ggf. Angaben zum Gefahrgut
- Ggf. Zolldokumente

4 Transportabwicklung

Ist die Lieferbedingung *EXW / FCA* <Ort LIEFERANT> im Liefervertrag vereinbart, sind folgende Bestimmungen zwingend einzuhalten.

Der LIEFERANT avisiert die Sendung/Lieferung rechtzeitig beim von FIWE benannten Transportunternehmen, unter Berücksichtigung der Einhaltung des Eintrefftermins bei der von FIWE bestimmten Abladestelle.

Hierbei stellt der LIEFERANT dem Transportunternehmen sämtliche sendungsrelevanten Daten (siehe 3.6) vor dem Transport zur Verfügung.

Lieferungen, die vom LIEFERANT am gleichen Versandtag an die gleiche Abladestelle der FIWE versendet werden, müssen zu einer Sendung konsolidiert werden.

Entstehen in der Benennung oder Auswahl des Transportunternehmens Diskrepanzen oder Fragen, ist mit folgendem Ansprechpartner von FIWE telefonisch oder schriftlich per E-Mail Kontakt aufzunehmen:

Herrn Karl-Heinz Kübler
Internationales Frachtenmanagement
Tel.: +49 (0) 7443 12-4443
Fax: +49 (0) 7443 12-8752
E-Mail: Karl-Heinz.Kuebler@fischer.de

5 Reklamationen

a) Logistikbeanstandungen

Auslöser einer Logistikbeanstandung ist eine Störung der Prozesse bei FIWE, die durch LIEFERANT oder dessen Frachtführer verursacht wurde.

Bei Nichteinhaltung der im Logistikhandbuch aufgeführten oder standortspezifisch erlassenen Vorschriften behält sich FIWE vor, die Annahme der Sendung zu verweigern und/oder die entstehenden Mehrkosten (z.B. Einlagerung, Umpacken, Entsorgung, Packstoffrückführung, erhöhter Handlungsaufwand, Kosten für Produktionsausfall, etc.) in Rechnung zu stellen.

Im Fall einer Logistikbeanstandung wird LIEFERANT zeitnah informieren und ist aufgefordert, das Fehlerbild zu analysieren und Maßnahmen einzuleiten.

b) Reklamationsabwicklung

Die Abwicklung aller auftretenden Reklamationen wird seitens FIWE mit dem Hilfsmittel des 8D-Reports durchgeführt. LIEFERANT verpflichtet sich, nach dieser Systematik vorzugehen und FIWE innerhalb einer Woche Ursache und Maßnahmen zur Fehlerbehebung schriftlich mitzuteilen. Termine für Ersatzlieferungen sind spätestens zwei Tage nach Feststellung einer Reklamation zu nennen.

6 Schlussvermerk

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit dem Logistikhandbuch bestehen, setzen Sie sich bitte vor Versand der Ware telefonisch mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner der FIWE in Verbindung.

Sollte eine Bestimmung dieses Logistikhandbuches nicht zutreffend oder nicht rechtswirksam sein, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. In Zweifelsfällen ist durch die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung anzustreben, die der unwirksamen im Ergebnis möglichst nahe kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Alle früheren Versionen des Logistikhandbuches verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Anlage 1:

Etikettierung von Verpackungseinheiten



Etikettierung einer Primärverpackung



Etikettierung einer Sekundärverpackung

Anlage 2: Anliefervorschrift

Falsch

HU-Label wurde nicht ganz rechts oben angebracht (Fehler bei automatischer Scannung)

Abstehende Folie (Fehler bei Konturenkontrolle)

Palette ist defekt (kann nicht automatisch eingelagert werden)



Richtig

